

FAQs zur Umwandlung Vorzugsaktien in Stammaktien

Umwandlung der Vorzugs- in Stammaktien

1. Was ist der Unterschied zwischen Vorzugsaktien und den Stammaktien?

Vorzugs- und Stammaktien unterscheiden sich hinsichtlich des mit ihnen verbundenen Stimmrechts und ihrer Dividendenausstattung. Im Gegensatz zur Stammaktie ist die Vorzugsaktie nicht mit einem Stimmrecht versehen. Die Vorzugsaktie stattet jedoch den Aktionär mit einem Gewinnvorzug aus. Danach erhalten die Vorzugsaktionäre aus dem jährlichen Bilanzgewinn einen nachzahlbaren Gewinnvorzug von 0,13€ je Vorzugsaktie.

Nach der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien steht allen Aktionären ein Stimmrecht zu, das heißt jeder Aktionär hat für jede Aktie ein Stimmrecht und darf bei der Hauptversammlung abstimmen. Außerdem erhalten alle Aktionäre denselben Dividendenbetrag; die Aufhebung des Gewinnvorzugs für Vorzugsaktien entfällt.

2. Warum hat die RWE AG sowohl Stamm- als auch Vorzugsaktien?

Die Einteilung in zwei Aktiengattungen bei der RWE AG war historisch bedingt.

3. Warum möchte die RWE AG die Vorzugs- in Stammaktien umwandeln?

Mit der Umstellung möchte die RWE AG die Aktienstruktur vereinfachen und dem „one share – one vote“ Prinzip entsprechen, nach welchem aus Corporate Governance-Gesichtspunkten jede Aktie mit einem Stimmrecht versehen sein sollte. Die Gesellschaft geht ferner von einer Erhöhung der Handelsliquidität aus. Dies sollte eine höhere Gewichtung der RWE AG im DAX unterstützen. Im Ergebnis wird erwartet, dass sich die Attraktivität der RWE-Aktie am Kapitalmarkt erhöhen wird aufgrund der Vereinheitlichung und Vereinfachung auf eine einzige Aktiengattung.

4. Wer wird über die Umwandlung entscheiden?

Der Beschluss zur Umwandlung bedarf sowohl der Zustimmung der Stamm- als auch der Vorzugsaktionäre. Im ersten Schritt entscheidet die ordentliche Hauptversammlung am 3. Mai 2019. Die Zustimmung bedarf einer einfachen Mehrheit, also mindestens 50% der abgegebenen Stimmen.

Im Nachgang zur ordentlichen Hauptversammlung wird eine gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre stattfinden. Die Zustimmung der Vorzugsaktionäre bedarf einer Dreiviertel Mehrheit, also mindestens 75% der abgegebenen Stimmen.

5. Wann und wie wird die Umstellung vollzogen?

Die Umstellung der Vorzugsaktien in Stammaktien wird nach einer positiven Beschlussfassung am 3. Mai 2019 in die Wege geleitet. Die Satzungsänderung wird zum Handelsregister angemeldet. Sobald diese eingetragen ist, wird sie wirksam. Im Anschluss werden die Vorzugsaktien im Verhältnis 1:1 depot- und börsenmäßig in Stammaktien umgewandelt. Eine Zuzahlung der Vorzugsaktionäre (Ausgleich der Kursdifferenz von Stammaktie zu Vorzugsaktie) ist nicht erforderlich.

6. Wie kann ich an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre teilnehmen?

Die Teilnahme ist allein den Vorzugsaktionären der RWE AG möglich. Diese müssen sich bis spätestens bis zum 26. April 2019, 24.00 Uhr MESZ, unter der Adresse:

RWE Aktiengesellschaft
c/o Commerzbank AG
GS-MO 3.1.1 General Meetings
60261 Frankfurt am Main
oder per E-Mail: hv-eintrittskarten@commerzbank.com
oder per Telefax: +49 69 136 26351

anmelden.

Ein Nachweis des Anteilsbesitzes muss ebenfalls eingereicht werden. Generell übernimmt dies die Depotbank. Wurde dieser Nachweis bereits für die ordentliche Hauptversammlung erbracht, ist kein zusätzlicher Nachweis für die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre notwendig.

7. Ich bin Vorzugsaktionär und kann aus zeitlichen Gründen nicht an der gesonderten Versammlung teilnehmen. Wie kann ich trotzdem von meinem Stimmrecht Gebrauch machen?

Bereits im Vorfeld zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und auch noch während der ordentlichen Hauptversammlung wird es möglich sein, den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft eine Weisung für die Ausübung des Stimmrechts für die gesonderte Versammlung zu erteilen oder Dritte mit der Ausübung der Rechte zu bevollmächtigen.

8. Muss ich etwas für die Umwandlung meiner Vorzugsaktien veranlassen?

Nein. Die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien erfolgt nach Eintragung in das Handelsregister automatisch. Vorzugsaktionäre müssen selbst nichts veranlassen.

9. Entstehen Kosten für die Vorzugsaktionäre durch die geplante Umwandlung?

Die Umwandlung in Stammaktien soll für die Vorzugsaktionäre, die ihre Aktien auf deutschen Depots halten, frei von Kosten und Aufwendungen sein. Zu diesem Zweck gewährt die RWE AG den Depotbanken eine marktübliche Depotbankenprovision, die diesen gesondert mitgeteilt wird.

Etwaige zusätzliche Kosten und Aufwendungen, die von Depotbanken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Aufwendungen sind jedoch von den jeweiligen Aktionären selbst zu tragen.

Für die RWE AG entstehen durch die Umstellung einmalig anfallende Kosten. In Zukunft fallen dafür geringere Kosten für die Gesellschaft an, da nur noch für eine Aktiengattung Notierungen an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse Düsseldorf beantragt werden.

10. Wird es eine neue Wertpapierkennnummer für die umgewandelten Vorzüge geben?

Nein. Die umgewandelten Vorzugsaktien werden die Wertpapierkennnummer der Stammaktien erhalten: ISIN: DE0007037129; WKN: 703712

11. Werden alle Vorzugsaktien in Stammaktien umgewandelt?

Ja, alle Vorzugsaktien werden im Verhältnis 1:1 in Stammaktien umgewandelt, ohne Zuzahlung der Vorzugsaktionäre.

12. Können Aktionäre der Umwandlung widersprechen oder einen Barausgleich fordern?

Die Umwandlung bedarf, wie vorstehend beschrieben, der Zustimmung von Hauptversammlung und Sonderversammlung. Einzelne Aktionäre sind nicht berechtigt, der Umwandlung zu widersprechen oder eine Barabfindung zu verlangen. Sie können aber die umgewandelten Stammaktien über die Börse veräußern.

13. Wird es eine Unterbrechung des Börsenhandels für die bisherigen Vorzugsaktien aufgrund der Umstellung geben?

Eine zeitweise Unterbrechung des Börsenhandels der bisherigen Vorzugsaktien vor Zulassung der Stammaktien soll möglichst vermieden werden. Auf den genauen Zeitpunkt der Handelsregistereintragung und der entsprechenden Handlungen der Wertpapierbörsen sowie der Depotbanken hat die RWE AG keinen Einfluss. Es ist jedoch vorgesehen, in enger Abstimmung mit den Wertpapierbörsen und dem zuständigen Handelsregister einen möglichst reibungslosen Umstellungsprozess zu ermöglichen.

14. Was ist der maßgebliche Stichtag für die Umwandlungsberechtigung der Vorzugsaktien?

Die Feststellung, wer für Zwecke der Umwandlung Vorzugsaktionär ist, erfolgt am sogenannten Record-Tag (dem Tag, der der Umwandlung der Bestände bei Clearstream Banking AG, Frankfurt a.M. unmittelbar vorausgeht) abends, das heißt nach Abschluss der Verbuchungen der Tagesumsätze bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt a.M. auf der Basis der jeweiligen Depotbestände in Vorzugsaktien.

15. Begleitende Bank

Die RWE AG wird von der Deutschen Bank AG für die wertpapiertechnische Transaktion begleitet.

Sonstige Informationen:

Das Grundkapital der RWE AG beträgt 1.573.748.477,44 € und ist eingeteilt in Stück 575.745.499 stimmberechtigte Stammaktien und Stück 39.000.000 Vorzugsaktien.

Nach der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien wird das Grundkapital der RWE AG in Stück 614.745.499 stimmberechtigte Stammaktien eingeteilt sein. Das Grundkapital der Gesellschaft wird sich nicht verändern.

Die RWE-Aktie wird an den Börsenplätzen Frankfurt am Main und Düsseldorf im regulierten Markt, in Berlin, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart im Freiverkehr sowie über elektronische Handelsplattformen, z. B. Xetra, gehandelt. Auch an Börsen im europäischen Ausland sind die RWE-Aktien erhältlich.

In den USA ist RWE über ein Level-1-ADR Programm vertreten.